

Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Grundrentenzuschlag

Ralph Korschinsky und Manuela Mähringer sind die Verantwortlichen für die Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der KAB Bamberg. Sie vermitteln im persönlichen Gespräch hilfreiche Tipps aus Arbeits- und Sozialrecht, treten aber auch vor Gericht ein für deren gutes Recht. Derzeit häufen sich bei Beiden die Anfragen zum Thema „Grundrentenzuschlag“. Was ist der Hintergrund? Was sollte man hier beachten und wissen?

Grundrentenzuschlag

Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, erhält einen Grundrentenzuschlag. Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Durchschnittlich muss das Einkommen während des Berufslebens mehr als 30 Prozent und weniger als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen haben. Beim Grundrentenzuschlag wird das Einkommen angerechnet.

Die Rentenversicherung ermittelt automatisch die Zeiten und prüft auch die weiteren Vo-

oraussetzungen für alle Rentnerinnen und Rentner.

Unterschreiten einzelne Zeiten eine festgelegte Untergrenze oder überschreiten einzelne Zeiten die festgelegte Obergrenze, bleiben diese für die Berechnung des Durchschnittswerts unberücksichtigt.

Berechnet wird der Grundrentenzuschlag aus allen Grundrentenzeiten, in denen der Verdienst mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen hat. Das sind zum Beispiel im Jahr 2023 monatlich rund 1079 Euro brutto. Liegt der eigene Verdienst darunter, wird diese Zeit nicht mitgezählt. Einkommen aus Zeiten mit einer geringfügigen Beschäftigung werden also nicht berücksichtigt.

Auch darf der Verdienst bezogen auf das gesamte Berufsleben im Durchschnitt höchstens 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen haben. 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes sind im Jahr 2023 zum Beispiel rund 2876 Euro brutto im Monat. Liegt das durchschnittliche Einkommen des gesamten Berufslebens bei 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes oder darüber, wird der Grundrentenzuschlag nicht gezahlt.

Beim Grundrentenzuschlag erfolgt eine Einkommensprüfung. Den vollen Grundrentenzuschlag erhalten Personen bis



Ralph Korschinsky berät zu Fragen im Arbeits- und Sozialrecht.
Bild: KAB

zu einem monatlichen Einkommen von 1317 Euro für Alleinstehende und 2055 Euro bei Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften. Wird der jeweilige Freibetrag überschritten, werden 60 Prozent des darüber liegenden Einkommens angerechnet. Bei Einkommen über 1686 Euro (Paare 2424 Euro) wird der über diesem Betrag liegende Teil in voller Höhe angerechnet.

Als Einkommen wird die eigene Rente und weiteres zu versteuerndes Einkommen berücksichtigt werden. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2024 ist grundsätzlich das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres, also das Einkommen des Jahres 2022 maßgebend. Als Einkommen wird auch das Einkommen des Partners, der Partnerin angerechnet.

Bei weiteren Fragen zum Thema melden Sie sich gerne im KAB Büro Bamberg bei Ralph Korschinsky.

Ralph Korschinsky